

Informationen zum Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz

Beibehaltung der bewährten Regelungen

Das **Terrorismusbekämpfungsgesetz** vom 9. Januar 2002 enthält teils **befristete** Regelungen (bis 11.01.2007); dies betrifft im Wesentlichen die Regelungen mit nachrichtendienstlichen Bezügen. Diese Regelungen sind über mehrere Jahre **evaluiert** worden, zum einen durch die Bundesregierung¹, bei den sensiblen Auskunftsregelungen und zum Einsatz des sog. IMSI-Catchers zudem durch das Parlamentarische Kontrollgremium². Die Evaluierung hat zur Anwendung der neuen Regelungen ergeben:

- **Erfolgreich** (z.B.: Aufklärung des Hamas-Finanzierungsnetzwerks in Europa mit resultierendem Verbot des Spendensammelvereins „Al Aqsa e.V.“; Aufdeckung von Netzwerkstrukturen „Arabischer Mujahedin“)
- **Verantwortungsvoll** (z.B.: sämtliche Auskunftsrechte in 3 Jahren von BfV/MAD/BND zusammen nur 99x).

⇒ *Deshalb ist es folgerichtig, die bewährten Regelungen beizubehalten. Das Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz sieht dies vor, befristet die nachrichtendienstbezogenen Regelungen aber neuerlich (wiederum auf 5 Jahre) und sieht auch eine weitere Evaluierung vor.*

Praxisorientierte Verbesserungen gemäß Evaluierungserkenntnissen

In einigen Punkten hat die Evaluierung auch Verbesserungsmöglichkeiten aufgezeigt:

- Die bisherigen **Auskunftspflichten** von Banken, Luftfahrt-, Post-, Telekommunikations- und Teledienst-Unternehmen sind nicht hinreichend auf das **jeweilige Eingriffsgewicht** der verschiedenen Maßnahmen abgestellt.

¹ Der Evaluierungsbericht und eine Ergebniszusammenfassung sind auf der BMI-Homepage abrufbar: http://www.bmi.bund.de/cln_028/nn_165104/Internet/Content/Themen/Terrorismus/DatenundFakten/Evaluierung_Terrorismusbek_C3_A4mpfungsgesetz.html

Dort werden die Regelungen und ihre Wirkungen dargestellt.

² BT-Drs. 15/5506 (<http://dip.bundestag.de/btd/15/055/1505506.pdf>)

- So war für die schlichte Auskunft über eine Flugbuchung das **Verfahren** für Anordnungen zur Telefonüberwachungen übernommen worden: Der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz stellt einen Antrag, das Bundesministerium des Innern ordnet die Auskunft an und holt dazu die Zustimmung der unabhängigen G 10-Kommission ein. Dieser Verfahrensaufwand ist hier jedoch angesichts der ungleich geringeren Eingriffsbedeutung unangemessen. Die für Eingriffe in das Post- und Fernmeldegeheimnis konzipierten Verfahrensvorkehrungen werden deshalb künftig auf Eingriffe in das Post- und Fernmeldegeheimnis beschränkt. Die Anordnung von Bankenauskünften bleibt aber dem Ministerium vorbehalten. Ferner bleiben die besonderen Berichtspflichten gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium beibehalten.
- Auch die **sachlichen Voraussetzungen** waren bislang nicht wertungskonsistent ausgestaltet: So war die Verbindungsdatenauskunft („mit wem hat X telefoniert“?) an die gleichen Voraussetzung gebunden wie das Abhören von Telefonaten, obgleich auch hier eine deutliche Abstufung im Eingriffsgewicht besteht (die sich im Übrigen bei den entsprechenden Regelungen zur Strafverfolgung auch in differenzierten Befugnisvoraussetzungen niederschlägt). Künftig sollen die nachrichtendienstlichen Präventivbefugnisse der Verbindungsdatenauskunft nicht mehr Erkenntnisse über die Planung konkreter Straftaten voraussetzen, sondern im Aufgabenbereich des Verfassungsschutzes auch zur Aufklärung sonstiger schwerwiegender Gefahren eingesetzt werden können. Das Anordnungsverfahren bleibt insoweit jedoch unverändert, d.h. insbesondere dass die Zustimmung G 10-Kommission erforderlich bleibt.

⇒ *Bei den Auskunftsvoraussetzungen werden Wertungsinkonsistenzen praxisorientiert beseitigt. Hierbei wird auf das unterschiedliche Eingriffsgewicht der jeweiligen Maßnahmen abgestellt. Dadurch bleiben datenschutzrechtliche Belange gewahrt.*

- Bereits bisher können BfV und BND – unter engen Voraussetzungen – Auskünfte von Banken über Transaktionen Verdächtiger verlangen. Sie dürfen allerdings nicht bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht fragen, wo der Verdächtige sein Konto hat, obgleich dies der geringere Eingriff ist und unter Umständen zugleich die Voraussetzung dafür, eine Bankenauskunft überhaupt einholen zu können. Die sogenannte „**Kontostammdatenauskunft**“ soll daher auch für die Nachrichtendienste eingeführt werden, allerdings erst nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den geltenden Kontostammdatenauskunftsregelungen, die noch in diesem Jahr ergehen wird.

Bewährte Befugnisse werden konsequent fortgeschrieben

- Auch **MAD und BND** stehen einzelne Auskunftsbefugnisse bereits zu (MAD: Telekommunikations-/Teldienstunternehmen; BND: zusätzlich Banken). Eine differenzierte Bedarfslage oder eine wertende Systematik liegt dem nicht zugrunde. Der MAD nimmt die Verfassungsschutzaufgaben im Geschäftsbereich des BMVg wahr und benötigt dazu die gleichen Befugnisse wie das BfV. Auch der BND muss im Rahmen seiner Aufgaben unter Umständen z.B. internationale Beziehungen durch Auskünfte von Luftfahrtunternehmen über Reisen Verdächtiger klären. Deshalb werden jetzt diese Befugnisse insgesamt auch BND und MAD eingeräumt. Deren Aufgaben ändern sich dadurch nicht (es bleibt dabei, dass der BND nur Informationen *über* das Ausland sammelt – dazu kann es aber auch gehören, *im* Inland Daten zu erheben, etwa über Reisebewegungen). Für Zwecke der Eigensicherung stehen die Auskunftsbefugnisse auch künftig nicht zur Verfügung.
- Die bisherigen Auskunftsbefugnisse haben erfolgreich zur Aufklärung von Netzwerkstrukturen und Finanzströmen beigetragen. Im Bereich des Verfassungsschutzes ist dies jedoch bisher beschränkt auf Fälle der Gefährdung auswärtiger Belange oder der Völkerverständigung (und der Spionageabwehr)³. Das friedliche Zusammenleben in der Welt ist ein hohes Schutzgut, das friedliche Zusammenleben in Deutschland jedoch nicht minder. Deshalb sollen die Verfassungsschutzbehörden BfV und MAD (nicht der BND) mit diesen Auskunftsbefugnissen künftig auch **sonstige extremistische Bestrebungen** aufklären können, dies allerdings nur dann, wenn von ihnen eine **schwerwiegende Gefährdung** ausgeht und ein **Gewaltbezug** vorliegt, weil sie volksverhetzend Gewaltbereitschaft fördern oder Gewalt vorbereiten oder anwenden⁴. Das gilt für Hasspredig-

³ Diese Befugnisse können vom BfV bisher nur für seine Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BVerfSchG angewendet werden (entsprechendes gilt für den MAD):

„2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine fremde Macht,

3. Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

4. Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind.“

Sie können bislang nicht für Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG eingesetzt werden:

„1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben.“

⁴ „Bestrebungen, die bezwecken oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind,

ten gegen „Ungläubige“ ebenso wie für militanten Rechtsextremismus. Das Gesetz nimmt dadurch auch den „homegrown“ Terrorismus – einschließlich der „geistigen Brandstifter“ – in den Focus, ohne dabei auf dem rechten oder linken Auge blind zu sein. Damit wird zugleich der Wertungswiderspruch bereinigt, dass die nachrichtendienstliche Zielperson zur Klärung finanzieller Querbezüge womöglich langandauernd observiert und durch Einsatz von V-Personen ausgeforscht werden darf, eine entsprechende Auskunftspflichtung der Bank aber nicht besteht.

⇒ *Problematische Sicherheitslücken werden geschlossen, indem die bewährten Befugnisse ebenso eingeräumt werden zur Aufklärung gefährlicher Bestrebungen im Geschäftsbereich des Verteidigungsministeriums (d.h.: wo Zugang zu Waffen und Waffenausbildung besteht) und insgesamt des gewaltbezogenen Extremismus (auch ohne Auslandsbezüge: „homegrown“ Terrorismus). Auch die Befugnisse des BND werden insoweit vervollständigt, ohne seine Aufgabenstellung – Auslandsaufklärung – dadurch zu ändern.*

Sonstige Ergänzungen

Die Bundesregierung wird in gesonderten Gesetzen die Terrorismusbekämpfung weiter wesentlich fortentwickeln (Gemeinsame Dateien von Polizeien und Nachrichtendiensten; Präventivkompetenzen für BKA). Das Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz beschränkt sich im Wesentlichen auf die Evaluierungskonsequenzen. Daneben werden jedoch weitere kleinere Verbesserungen integriert, für die ein gesondertes Gesetzesvorhaben nicht sinnvoll wäre:

- Die Dienste können Verdächtige bisher im nationalen Grenzfahndungsbestand ausschreiben lassen. Wenn der Ausgeschriebene bei einer Grenzkontrolle angetroffen wird, wird dies der ausschreibenden Stelle mitgeteilt (so können internationale Aktivitäten überwacht werden). Mit Wegfall der Binnengrenzkontrollen (zurückgehend auf das Schengener Durchführungsübereinkommen), läuft diese Kontrollmöglichkeit jedoch weithin leer. Zur Kompensation war bereits mit dem Schengener Durchführungsübereinkommen das **Schengener Informationssys-**

-
1. zu Hass oder Willkürmaßnahmen gegen Teile der Bevölkerung aufzustacheln oder deren Menschenwürde durch Beschimpfen, böswilliges Verächtlichmachen oder Verleumdungen anzugreifen und dadurch die Bereitschaft zur Anwendung von Gewalt zu fördern und den öffentlichen Frieden zu stören oder
 2. Gewalt anzuwenden oder vorzubereiten, einschließlich dem Befürworten, Hervorrufen oder Unterstützen von Gewaltanwendung, auch durch Unterstützen von Vereinigungen, die Anschläge gegen Personen oder Sachen veranlassen, befürworten oder androhen.“

tem eingerichtet worden, das von Anfang an bei erheblichen Gefahren die **Ausschreibungsmöglichkeit** für alle Sicherheitsbehörden ermöglichte. Anders als andere EU-Mitgliedstaaten hat Deutschland das Schengener Informationssystem jedoch bislang nicht auch für die Nachrichtendienste genutzt. Diese Sicherheitslücke wird nunmehr geschlossen. Hierbei werden keine polizeilichen Befugnisse für nachrichtendienstliche Aufgaben eingesetzt. Eine polizeiliche Kontrolle erfolgt nur, wenn sie polizeilich veranlasst ist. Bei polizeilich kontrollierten Personen wird lediglich noch durch Abfrage der Ausschreibungen festgestellt, ob zusätzlich weitere Stellen interessiert sind, informiert zu werden. Diese Stellen erhalten dann eine entsprechende **Mitteilung**. Eine gezielte Kontrolle mit polizeilichen Befugnissen für nachrichtendienstliche Aufgaben findet nicht statt⁵.

- Die Dienste erhalten bereits gegenwärtig Auskunft aus dem Zentralen Fahrzeugregister zu **Fahrzeug- und Halterdaten**, bisher jedoch nur im Wege konventioneller Anfrage. Ihre Aufgaben – etwa Observationen – sind jedoch nicht auf die Dienstzeiten des Kraftfahrtbundesamtes (KBA) beschränkt. Deshalb benötigen sie auch die Möglichkeit zum **Onlineabruf** (wie sie für die Polizeien bereits besteht). Dies wird nunmehr entsprechend einer Forderung der Innenministerkonferenz umgesetzt. Über die umfassende Protokollierung beim KBA wird eine umfassende Datenschutzkontrolle gewährleistet.
- Der **Zoll** ist bislang bei Anhaltspunkten für Geldwäsche befugt, die Gelder zur näheren Verdachtsklärung vorläufig sicherzustellen. Diese **Clearing-Befugnis** wird auf Fälle der **Terrorismusfinanzierung** übertragen. Dies entspricht dem allgemeinen Ansatz, die Instrumente der Geldwäschebekämpfung auch für die Terrorismusfinanzierungsbekämpfung einzusetzen.

Befristung und Evaluierung

Die – bisherigen und neuen – nachrichtendienstbezogenen Regelungen werden wiederum **auf 5 Jahre befristet**. Sie sind vor Fristablauf neuerlich zu **evaluieren**. Dabei wird ein externer **Wissenschaftler** einbezogen, der im Einvernehmen mit dem **Bundestag** ausgewählt wird. Im Übrigen wird auch die laufende Evaluierung der nachrichtendienstlichen Auskunftsbefugnisse und des IMSI-Catcher-Einsatzes durch das **Parlamentarische Kontrollgremium** fortgesetzt.

⁵ Das Schengener Durchführungsübereinkommen sieht neben der Ausschreibung zur „verdeckten Registrierung“, nach der lediglich eine Mitteilung über das Antreffen erfolgt, auch die Ausschreibung zur „gezielten Kontrolle“ vor. Bei „gezielter Kontrolle“ können auch Personen, Fahrzeuge oder mitgeführte Gegenstände polizeilich durchsucht werden. Der Gesetzentwurf läßt jedoch nur die Ausschreibung zur „verdeckten Registrierung“ zu.